



Werkkommission

Allgemeine Bedingungen für Wasser- und Kanalisationsanschlüsse

Allgemeines

1. Bauarbeiten dürfen erst erfolgen, wenn die Bewilligung vorliegt.
2. Die Baustelle ist gemäss den SNV-Normen zu signalisieren.
3. Werden durch die Arbeiten weitere bestehende Werkleitungen berührt, sind die besonderen Weisungen der Werkeigentümer frühzeitig einzuholen.
4. Der Bewilligungsinhaber und seine Rechtsnachfolger haften für alle durch den Bau an den öffentlichen Erschliessungsanlagen verursachten Schäden.
5. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse unverzüglich provisorisch wie folgt instandzustellen:
 - Das Aushubmaterial (exkl. Koffermaterial) darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Wandkies zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von ca. 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
 - Beim Auftreten von Sickerwasser, insbesondere bei Bergdruck, ist dieses zu fassen und abzuleiten.
 - Der Graben muss sofort mit einer mindestens 10 cm starken Heissmischtragschicht (HMT) oder im Winter ausnahmsweise mit Kaltasphalt überdeckt werden und zwar vollständig niveaugleich mit dem die Flickstelle umgebenden Fahrbahn- und Trottoirbelag.
6. Die definitive Instandstellung erfolgt später, nach abgeklungenen Setzungen, durch eine von der Gemeinde beauftragte Unternehmung.
Der Bewilligungsempfänger hat die Kosten der definitiven Instandstellung der Aufbrüche und allenfalls nachträglich notwendige Ergänzungsarbeiten zu bezahlen. Es werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
7. Die Erstellung der Anschlüsse ist der zuständigen Kontrollinstanz mindestens 24 Stunden im Voraus zu melden.
8. Die Abnahme der Anschlüsse durch die von der Werkkommission bezeichnete Kontrollinstanz erfolgt nur, wenn der Graben gemäss SUVA-Richtlinien gesichert ist.
9. Die Abnahme der vorschriftsgemäss ausgeführten Anschlüsse wird von der zuständigen Kontrollinstanz auf der *Anschluss-Bewilligung der Bauherrschaft* schriftlich bestätigt.
10. Die Hausanschlussleitungen dürfen erst eingedeckt werden, wenn sie durch das zuständige Ingenieurbüro eingemessen sind. Diese Arbeit wird durch die Emch+Berger AG Solothurn, Tel. 032 624 48 48, ausgeführt.
Das Einmessen ist dem zuständigen Ingenieurbüro mindestens 1 Tag im Voraus mitzutei-

len. Die bewilligten Planunterlagen sowie die Bauherrenadresse sind dem zuständigen Ingenieurbüro zuzustellen.

11. Das zuständige Ingenieurbüro stellt seinen Aufwand direkt dem Bauherrn in Rechnung.

Wasser

12. Hausanschlussleitungen bis und mit Wassermesser, sowie Reparaturen an diesen Leitungen dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden.
13. Für den Anschluss an die Versorgungsleitung muss ein T-Stück eingebaut werden.
14. Direkt nach dem Anschluss-Stück ist ein Schieber einzubauen, der, wenn immer möglich, im öffentlichen Strassengebiet zu platzieren ist.
15. Der Leitungsquerschnitt ist vom konzessionierten Installateur zu bestimmen, muss jedoch mindestens 5/4" bzw. 40 mm betragen.
16. Die Hausanschlussleitung ist frostsicher zu verlegen. Die Verlegetiefe muss mindestens 1.3 m betragen.
17. Zuständige Kontrollinstanz ist: Herr Simon Adam, Leiter Werkhof
Tel.: 079 249 23 65

Kanalisation

18. Das Meteorwasser darf aufgrund der Gesetzgebung grundsätzlich nicht mehr in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. Die Auflagen und Bedingungen der Versickerungsverfügung des Kantonalen Volkswirtschaftsdepartementes, Amt für Umweltschutz, vom 9. Juli 1998 für das Meteorwasser, bilden einen integrierenden Bestandteil der Anschlussbewilligung. Die vorgesehene Meteorwasserversickerung kann jedoch erst erstellt werden, wenn zu Beginn des Baugrubenaushubes ein Sicker Versuch durchgeführt wird und der entsprechende Nachweis erbracht werden kann.
19. In jedem Fall ist innerhalb des Grundstückes das Trennsystem auszubauen. Falls der Anschluss in eine Kanalisation mit Mischsystem erfolgen muss, sind die beiden Leitungen möglichst nahe an der Grundstücksgrenze in einem Kontrollschacht zusammenzuführen.
20. Die Leitungen sind möglichst kurz und geradlinig zu führen. Sie sind frostsicher zu verlegen und müssen im Freien mindestens 80 cm unter der Erdoberfläche liegen. Die Rohrweite soll mindestens 15 cm betragen. Das Gefälle soll möglichst nicht unter 2 % sein und gleichmässig auf die ganze Länge verteilt sein.
21. Der Anschluss an eine öffentliche *Kanalisation aus Kunststoff* ist mit einem speziellen Gabelstück auszuführen.

22. Bei einem Anschluss an eine öffentliche *Kanalisation aus Beton* darf die bestehende Betonrohrleitung nicht angespitzt werden. Der Anschluss hat mittels Kernbohrung und einem speziellen klebbaren Anschlussstück zu erfolgen. Direkte Anschlüsse an einen Kontrollschacht sind nicht erlaubt.
23. Zuständige Kontrollinstanz ist: Herr Simon Adam, Leiter Werkhof
Tel.: 079 249 23 65

4515 Oberdorf, 10. Dezember 2012

Werkkommission
Einwohnergemeinde Oberdorf